

Ch. Heindrich

Dienstag den 31 Maji 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eлевischen, Selbischen, Rhein- und Westfälischen,
auch umliegenden Landes-Orten, elagerichte

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu erschen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / in gleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verstellen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld lehnem oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn - Preise und
Brod - Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von den Grenzen der Pflicht eines Medici, wenn er über die Schwachsin-
nigkeit eines Menschen urtheilen soll.

I. Da die Virgney, Gelahrtheit eine solche Wissenschaft ist, welche lehret zu erfunden was
durch die Natur des menschlichen Leibes möglich oder unmöglich sey, so ist in den
allgemeinen Rechten heut zu Tage eingeführet, daß wenn in Beurtheilung eines Rechtshan-
dels

dals solche Umstände vorkommen, die nicht anders als aus der Natur des menschlichen Leibes entschieden werden können, die Medici darüber befraget werden sollen. Und halte ich davor, daß es eine weise Einrichtung der Gesetzgeber sey, indem dadurch die Erkenntniß des Richters zu einer grössern Deutlichkeit, und die Entscheidung des Handels zu einem höhern Grade der Gewißheit oder doch der Wahrscheinlichkeit gebracht kan werden, sintemal von einem Richternicht zu fordern ist, daß er selbst von der ganzen Natur des menschlichen Leibes eine vollständige Wissenschaft und Übung habe, so wenig als der Richter verbunden ist selbst ein Feldmesser zu seyn, sondern sich bey Streitigkeiten über die Feldmarken eines darin geübten Mannes mit Recht bedienet, auf dessen Geschicklichkeit und Treue er sich mehr verlassen kan als te. Daher auch die Erinnerung einiger Doctorum juris, besonders des berühmten Leyfers leicht zu beantworten sind, wenn er meynet, daß die Nachrichten der Medicorum die Sache oft mehr verwirren als erläutern, daß die Medici vielmahl selbst ungewiß seyn, oder sich in ihrem Urtheil betrügen, ja wohl gar durch Partheylichkeit dem Rechte Hinderniß in den Weg vorwirft, so vergisset er sich im Spiegel zu beschauen, und zu betrachten, daß die Herrn Juristen auch Menschen sind, bey denen zuweilen in Anwendung leichter und von Menschen gesetzter Gesetze ein Appell Statt hat, welcher denen Medicis ehe zu vergeben, wenn sie sich in die verborgensten Anordnungen und weit tieffere Gesetze des allerweisesten Schöpfers einlassen und dieselbe erklären sollen.

II. Unterdessen halte ich doch davor, daß allerdings in den Anfragen der Richter an die Medicos, und in dieser Antworten oftmals ein grosser Mißbrauch herrsche, indem zuweilen der Richter mehr fraget als der Medicus beantworten kan, oder wohl gar eine Untersuchung von sich ab, und dem Medico auf den Hals schiebet, welche der Richter wenn er die Mühe nicht scheuet, viel besser als der Medicus anzustellen, und viel genauer zu entscheiden Gelegenheit hätte, im Gegentheil aber auch der Medicus oft aus den Schranken gehet, und sich in Dinge, die eigentlich seines Amtes nicht sind, verwickelt, woraus dann nothwendig unnützes Zeug und andere ley Widerspruch erwächst.

Diese Wahrheit will ich jetzt mit dem Exempel der Schwachnichtigkeit erweisen, über welche mehrentheils die Medici, und zwar auf eine Weise die selten etwas entscheidendes geben kan von dem Richter befraget zu werden pflegen.

III. Schwachnichtige Leute werden im gemeinen Wesen ganz anders wie kluge behandelt, sie haben in einigen Stücken besondere Vorrechte, and in andern sind sie sehr herunter gesetzt. Ihre böse Thaten werden ihnen nicht zugerechnet, und die darauf gesetzte Straffe entweder geschwänket oder doch gemildert; ihre guten Thaten aber gelten nicht und werden als nicht angesehen gerechnet. Ein Schwachnigger darf wie ein Kind ganz ohngestrast die Wahrheit er Mord anklaget, und Güter raubet, wenn er sich selbst an Leben und Ehre antastet, wenn er Fürsten lästert und Gott verachtet, so wird sein Schicksahl mehr bedauert als bestraffet, und er genießet deshalb ausnehmende Freyheiten. Im Gegentheil ist der Schwachnichtige weder sein eigener noch seiner Güter Herr, was er verschendet darf niemand mit der Absicht es zu behalten, nehmen, seine löbliche Handlungen müssen durch die Obrigkeit bestätigt werden, und sein letzter Wille wird allen seinen vorigen Willens gleich geschätzt. Es ist gewisser mahßen ein vortheilhafter Zustand, im gemeinen Wesen vor schwachnichtig gehalten zu werden, denn was ein solcher gutes thut, wird meistens bestätigt und von allen gelobet, was er übel thut, wird verhindert und von allen entschuldiget.

III. Weil demnach der Zustand eines Schwachnichtigen durch eigene Gesetze bestimmt wird, so geschiehet es öfters, daß ein Richter in die Nothwendigkeit kommt, einen Menschen vor klug oder vor schwachnichtig zu erkennen und öffentlich zu erklären. Ein reicher Erbe siehet sich zu einem geringen Vermächtniß das auf seinen armen Nachbar gefallen, und bittet daß der Verstorbenen ins Register der Barren gesetzt werde, damit sein Wort nicht gültig sey. Freunde suchen ihren Freund ins Tollhaus zu bringen auf daß sie Vormünder seiner Güter werden. Der ärgste Mißthäter bekommt einen Vertheidiger, und dieser siehet in seine

cōs communes, unter welchen vielleicht die Schwachsinigkeit auch mit stehet, und meinet so gleich den Richter zu überreden daß der Missethäter schwachsinig sey. Ein Weibsbild die einen Narren lieber in ihr eigen Spinnhaus als in ein fremdes Verbesserungshaus haben will, begehrt vom Richter ihn vor klug zu erkennen, damit in ihre Hevrath keine Hinderniß komme. Solcher Exempel giebt viel, da Eigennuz, Wohlust und Ehre, diese Tyrannen des menschlichen Gemüths, dem Richter so schwere Arbeit auflegen, daß er über Verstand und Unverstand urtheilen soll. Aber was thut in solchem Fall der Richter? mehrentheils getranet er sich nicht selbst das Urtheil darüber zu fällen, sondern suchet Zeugnisse von andern, und vornehmlich befraget er einen Medicum.

V. Auf solche Weise kommt der Richter aus der Arbeit, und der Medicus schmeichelt sich mit der Ehre. Dieser stellet dann die Untersuchung an, und trift es mehrentheils, denn weil er sich in Erforschung verborgener Wahrheiten täglich zu üben Gelegenheit hat, so kan es ihm so schwer nicht fallen, aus dem Reden und Thaten eines Menschen zu schließen, ob er Verstand habe oder nicht, ob er so denke wie alle Menschen denken sollen, oder ob er besondere und vom gemeinen Gebrauch abweichende Begriffe und Meinungen habe. In der That aber thut der Medicus dabey nichts anders als was ein jeder vernünftiger Mensch auch thun könnte. Denn es kan ein jeder, dem es selbst am Verstande nicht fehlt, bald merken ob jemand über klägliche Dinge sich erfreue und lache, oder über erfreuliche Dinge sich betrübe, ob er Gebärden brauche die sich zum Vorfall nicht schicken und Bewegungen anstelle die keinen oder einen falschen Endzweck haben, ob er das was allen Menschen schätzbar ist nicht achte, und aus Kleinigkeiten Kleinodien mache. Dis sind Dinge die jedermann wohl weiß, und wenn sie untersucht, und auf gegenwärtigen Fall wohl appliciret werden sollen, so hat der Richter nicht nöthig einen Medicum zu fragen, das kan er selber besser wissen, immal weil er Gelegenheit hat den beklagten auf alle Art zu catechisiren, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Articulos abzufragen, und alles genau zu betrachten, welche Gelegenheit dem Medico das wenigste Mal gegeben wird. Es gehöret also die quaestio an? welches eatenus certo sensu das Icorpus delicti ist, eigentlich nicht zum Amt des Medici, weil ein jeder anderer Mensch eben dasselbe thun kan, und ist das Zeugniß des Medici in der quaestione an? nur pro testimonio simpliciter zu achten. Denn wenn ein Zeugniß von einem in öffentlicher Autoritet stehenden artis perito erfordert wird, so müste ein Doctor philosophiae, und nicht ein Doctor Medicinae befraget werden, ob diese oder jene Reden und Handlungen denen gemeinen Gründen der menschlichen Erkändniß und der Logiegemäß seyn oder nicht. Der Medicus aber, qua Medicus ist nur schuldig zu untersuchen und zu bezeugen, ob eine gewisse Schwachsinigkeit, von welcher man schon gewiß ist, aus leiblichen Umständen entspringe und daraus erklärt werden könne oder nicht. Wenn demnach der Richter seine Frage zu weitläufig einrichtet, und vom Medico mehr begehrt, als dieser zu antworten schuldig ist, so muß er sich über eine unvollkommene Antwort nicht beschweren.

VI. Noch unschicklicher ist es, wenn der Medicus über den Grad oder Staffel der Schwachsinigkeit, und über die Wirkung desselben in den gemeinen Rechten gefragt wird, als: ob Titius Verstand genug habe, daß man ihm ohne Aufscher die Verwaltung seiner eiganen Güter anvertrauen möge? ob Cajus in seiner letzten Krankheit Vernunft genug gehabt habe ein gültiges Legat zu machen? ob eine hypochondrische Melancholie einen gewissen Diebstahl entschuldiget? ob ein Mensch der weder lesen noch schreiben gelernt und vor seinem Ende eine Schlafsucht gehabt, ein aus vielen Articulis bestehendes Testament habe können aufsetzen lassen? ob die angebliche Wut eines Mannes seiner aufgeräumten Frau einen hiulänglichlichen Grund gebe die Ehescheidung zu begehren? Solcher Fragen die vom Richter oder auch vom Advocaten gesehen, könnte ich aus den Registern der Medicorum viele anführen, auf welche noch ihnen entweder nichts oder doch nichts entscheidendes geantwortet werden kan, indem der Medicus nicht bestimmen muß welche Staffel des Verstandes zu gewissen rechtlichen Handlungen nöthig sey. Denn kein Mensch, wenn er auch klug ist, hat eine vollkommene Klugheit, sondern fehlet mannigfaltig und mehr als zu viel, allein aus Mangel der Einsicht. Unterdessen wird

wird doch ein Mensch der einen geringern Grad des Verstandes hat, in den Rechten noch nicht vor unklug oder schwachsinzig aufgegeben. Dem berühmten ehemaligen herzogl. Würtembergischen Leib-Medico Lentilius kam eine solche Frage zu, die Valentini in Corp. Jur. med. Lez. erzählt, es hatte nemlich Cajus mit seiner Frau ein Testamentum reciprocum errichtet, und einige Zeit nachher ward Cajus krank, lag im hitzigen Fieber, raselte zu weilen von Cajus nicht war geachtet worden, vor's Bette, und ersuchte mit vielen Bewegungen: Grüns wollte Anfangs nicht daran, sagte doch aber endlich nach vielem anhalten zum Bruder: an zu raseln oder irre zu reden. Lentilius der des Kranken Medicus war, wurde hierauf gefragt, ob Cajus in seiner Krankheit Verstand genug gehabt hätte, etwas zu vermachen: Der Medicus aber gab die Frage zurück und antwortete ohngefehr in folgendem Sinn: Wenn ungang und gar unsinnig sey, und nichts vernünftiges rede oder handle, so kan ich den Cajus nicht vor schwachsinzig oder rasend halten, weil seine meiste Handlungen während seiner Krankheit vernünftig gewesen. Wenn aber im Gegentheile zur Gütigkeit eines Vermächtnisses geschehet, daß der Vermachende gang völlig bey Verstande sey, und nichts unvernünftiges mitgeraselt hat. Es mußte also in diesem Fall, wo zwey entgegengesetzte Gründe waren, entweder ein Mittel ermöhlet, oder aber das wahrscheinlichste vom Richter bestätiget werden, weilen lucida intervalla hatte, auch ohne des Medicus Zeugniß bekannt war, den Gradum amentiae aber, und dessen effectum in jure Civili zu bestimmen, nicht des Medici, sondern des Richters, oder dessen der die Befehle anleget, sein Werk war.

Der Beschluß nächstens.

Leidenfrost

I. NOTIFICATION.

Der Herr Professor v. Eichmann machet seinen werthen Herrn Zuhörern bekant, daß er schon wieder angefangen hat die Institutionen und Pandekten zu erklären.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Da ad instantiam Coratoris ad lites in primo termino auf die der Wittiben Hermann Jansen hieselbst in der Steinstraß belegene, zu 356 Rthlr 15 st. tarirte Behausung 225 Rthlr wie auch auf einen auffer dem Steinthor belegenen, zu 55 Rthlr gewürdigten Garten, 35 Rthlr licitiret worden; als solten diese Parzellen in secundo termino auf Mittwoch den 8. Junii a. curr., gerichtlich subhastiret werden; wes Endes Liebhabere Nachmittags Glocke 2 in der Stadtwaage sich einfinden können. Einrich den 10 May 1757.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Kaufmann Sanders in Wesel, hat das daselbst auf der Hohenstrasse gelegene Haus von der Wittiben Bowninkel gerichtlich erstanden, und zu seiner Sicherheit Ediktales zu ertragen gebeten. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gemeltes Haus ein dingliches Recht oder sonst eine gegründete Ansprache, ex quo capite auch dieselbe herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, wovon zwey für den ersten, zwey für den andern, und zwey für den dritten Termin zu rechnen, und zwar den 12 Julii a. curr., zum letztenmahl dem hiesigen Landgericht vorzubringen und mit unbedingten documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach verflorrem letzten Termin niemand weiter gehöret, sondern der Ausbleibende mit Auflegung ewigen Ausschweigens mit seiner Forderung von gedachtem Hause abgewiesen seyn und bleiben solle. Wesel im Landgericht den zoten May 1757.

Anhang

Anhang

Nom. XXII. Dienstag den 31. Maji 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Mandatari des Herrn Geheimten Raths von Dossard, in Sachen wider den Colonum Kufel zu Deyringsen ad effectum rei iusticiae, distractio wegen zwey Morgen geistlichen Landes, so bey Rüssen Tigges und Ruffgers zu Deyringsen Ländereyen gelegen, wovon jede Morgen zu hundert Rthlr. und wegen drey Morgen Erbelandes, so am Deyringser Soeswege, zwischen des Coloni Jühen Ländereyen gelegen, wovon jede Morgen zu 110 Rthlr. per Taxatorem judicii gewürdiget worden, erkannt; Als werden Inhalts Edictal Citation alle dieselige, so an vörspecificirten Ländereyen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis & perpetui silentii abgeladen, um in praefixis terminis den 23 Junii, 23 Augusti und 23 Octobris a. c., beym Königl. Gericht zu Soest sich zu melden, dieselige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handelen, können sich so denn gleichfalls einfinden, und nach Vorschrift derer beym Protocolle reinzusehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 23 April 1757.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Hserlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederhemer gelegener Sensenhammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauffet werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Alena und Hserlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Sensenhammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die van den Heer Canonico Jansen aangekochten, met den hier voor aanschiendenden Hof van Nicolaus Ter Fuhr, tuschen Weduwe Bartels en Monf. Gibbing by de Panoven gelegen, hebben Hendrick en Rutger Mōshovel wederom erkelyck overgelaten, en getransporteert aan Hermanus Aninghs en Bernardina Versteegen Ehluden; wiens interesse hierby verferen, moeten voor St. Jan Babtrist a. curr., zich by de Magistraat in Rees melden, waerna op syn tyd de resteerende Cooppenningen betalen, en Eygenaars Hermann Avinghs en Bernardina Versteegen post Cathedram St. Petri 1758 de conjungeerde Hoven fullen aantreden.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach unterm 23 April a. c., über das Vermögen der Wittiben des Schusters Johann Krensmanns beym Königl. Hofrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst, zur Lipstadt und Deslinghausen, angeschlagenen Edictal Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den zweyten Julii a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne.

Da der Colonus Siebert zu Ostönnen, durch seinen Mandatarium Herrn Advoc. Schooff bey dem Königl. Gericht zu Soest anzeigen lassen, daß er in Abgang seiner Nahrung gekommen, mithin, wenn er von seinen Gläubigern zur Zahlung so fort angehalten werden sollte, er
nichts

nicht im Stande seyn würde, dieselbe zu befriedigen, und also um Chation derer Creditoren zur gütlichen Behandlung angehalten, diesem Suchen auch, weil die bekannte Creditoren auf die Bescheinigung einiger Unglücksfälle nicht bestanden, deserirer worden; Als werden alle diese, welche an dem gedachten Colono Sievert und dessen Verwöden Spruch oder Forderung haben solten, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abgeladen, um binnen zwey Monathen, nemlich den 25 Junii a. c., ihre habende Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf eine andere rechtliche Weise justificiren können, bey dem Königl. Gerichte zu Soest, anzuzeigen, mithin sich so denn wegen der gütlichen Behandlung des Ausenbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren alleine die gütliche Behandlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Soest in judicio regio. den 29 April 1757.

VII. Brod : Taxe.

In Kleve			Wesel			Duisburg.		
Bor 2 1/2 st. Weißbrod	Pf. Loth	Qu.	Bor 1. st. Weißbrod	Pf. Loth	Qu.	Bor 1. st. Weißb.	Pf. Loth	Qu.
soß wiegen	34	''	soß wiegen	13	''	soß wiegen	14	''
Bor 10 st. 6. pf. ein			Bor 7 u. 1. h. st. ein			Bor 9 u. 1. 4tel st.		
Roggenbrod von	10	''	Roggenbrod von	11	''	ein Roggenb. von	7	''

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber,